

# Containi GmbH / 91085 Weisendorf, Gewerbegebiet Ost 20a

## Allgemeine Miet.- Kauf.- Montagebedingungen der Firma Containi GmbH

### Teil 1: Allgemeiner Teil

#### § 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung/Verkauf von Miet-/Verkaufssachen aus dem Angebotsprogramm der Containi GmbH gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Miet-/Verkaufsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter/Käufer deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

2. Die Angebote der Containi GmbH gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von Containi GmbH erklärt wurde.

#### § 2 Übergabe/Verkauf und Überlassung der Miet-/Kaufsache: Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. Containi GmbH verpflichtet sich, dem Mieter/Käufer die Miet-/Kaufsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. Containi GmbH ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

2. Die Firma Containi GmbH hat die Miet-/Kaufsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter/Käufer über.

3. Ist der An- und /oder Abtransport durch die Containi GmbH vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.

4. Der Mieter/Käufer ist berechtigt, die Miet-/Kaufsache vor Miet-/Kaufbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Miet-/Kaufsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Containi GmbH anzuzeigen.

5. Die Containi GmbH hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter/Käufer hat Containi GmbH Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von Containi GmbH kann der Mieter/Käufer die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Containi GmbH trägt dann die erforderlichen Kosten.

6. Der im Miet-/Kaufvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Miet-/Kaufvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

7. Die Containi GmbH ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,

a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.

c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von Containi GmbH bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Firma Containi GmbH ausführen zu lassen.

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterunseinflüssen und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der Containi GmbH vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und – komponenten zu beachten.

f) der Containi GmbH den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der Containi GmbH gestattet.

g) die Mietsache in gereinigtem (besenrein), betriebsfähigem und kompletten Zustand zurückzugeben.

2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist die Containi GmbH berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Containi GmbH gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3. Die Containi GmbH darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

4. Etwaige für den Einsatz der Miet-/Kaufsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Containi GmbH weder weitervermietet noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Containi GmbH wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.

6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigenen oder nicht durch die Containi GmbH zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Containi GmbH unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Containi GmbH in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4 Berechnung und Zahlung der Miete/Kauf**

1. Die Miete/Kauf ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.

2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Verkaufspreise, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültigen Miet-/Kaufpreise der Containi GmbH sowie vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreibung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreise als von Anfang an vereinbart.

3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

4. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Sonntag zu Grunde.

5. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Einweisungen sind vom Mieter

zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, andernfalls vom Beauftragten der Containi GmbH festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Miet-/Kaufpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und abtransporte die auf Wunsch des Mieters/ Käufers erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter/Käufer zu tragen.

8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an die Containi GmbH ab. Die Containi GmbH nimmt die Abtretung an.

9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der Containi GmbH besteht nur, wenn dem Mieter/Käufer ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Containi GmbH zusteht.

## **§ 5 Verzug**

1. Kommt die Containi GmbH bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 9 dieses Teil 1 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet der dortigen Regelungen ist die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit der Containi GmbH für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Containi GmbH zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist die Containi GmbH berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

2. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

3. Kommt der Mieter/Käufer mit der Zahlung der Miete/Kaufsache und/oder sonstiger nach dem Miet-/Kaufvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von der Containi GmbH aus, ist die Containi GmbH berechtigt, die ihr nach dem Miet-/Kaufvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstandes zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Die Containi GmbH ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter/Käufer die weitere Benutzung der Miet-/Kaufsache zu untersagen. Die Containi GmbH ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Miet-/Kaufsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelungen in § 6 Abs. 8 dieses Teil 1 gelten entsprechend.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten (unsere Bürozeiten = Montag – Donnerstag – von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr – Freitag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr). Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die Containi GmbH, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann die Containi GmbH die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der Containi GmbH anzuzeigen (Freimeldung).

3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der Containi GmbH so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Containi GmbH in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt wenn die Mietsache übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassene Arbeiten nachgeholt werden müssen.

4. Ist die Abholung durch die Containi GmbH vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15:00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten

einer erneuten Anfahrt zu tragen.

5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der Containi GmbH nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

6. Bei Abholung durch die Containi GmbH ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist die Containi GmbH nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der Containi GmbH nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Die Containi GmbH ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

### **§ 7 Instandsetzung, Fullservice**

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der Containi GmbH. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt die Containi GmbH, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

4. Ergänzende Fullservice-Leistungen der Containi GmbH bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

### **§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Containi GmbH unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist die Containi GmbH ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

### **§ 9 Haftungsbegrenzung der Containi GmbH**

1. Schadenersatzansprüche gegen die Containi GmbH, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden der Containi GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Containi GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Containi GmbH beruhen oder
- falls die Containi GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 5 Abs. 1 dieses Teil 1 genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.

2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der Containi GmbH vom Mieter infolge unterlassener oder

fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. Die Containi GmbH haftet nicht für Schäden, die alleine auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der Containi GmbH beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Containi GmbH.

## **§ 10 Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die Containi GmbH geltend machen, wird der Mieter die Containi GmbH in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 11 Versicherungen**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache gegen grobfahrlässigkeit, Elementarschäden und Diebstahl zu versichern.

2. Der Vermieter kann darüber hinaus verlangen, daß der Mieter die Mietsache auch gegen Schäden jeder anderen Art versichert.

3. Bei Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

## **§ 12 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen**

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Containi GmbH. Ansprüche der Containi GmbH wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

## **§ 13 Kündigung**

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

3. Containi GmbH kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen läss oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- die Containi GmbH nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.

Die Containi GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die Containi GmbH aus dem Vertrag zustehenden Ansprüchen bleiben bestehen. Beträge, die

Containi GmbH durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von der Containi GmbH zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Erlangen

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

3. Winterregelungen müssen gesondert vor Mietbeginn vereinbart werden. Für die Mietsache erfolgt keine Winterregelung (Aussetzung der Miete)

4. Für die Anmietung von mobilen Gebäuden/Containern gelten die Ergänzungsbedingungen (Teil 2).

## **Teil 2 Ergänzungsbedingungen gültig für mobile Gebäude/Container**

### **§ 1 Großgeräte**

1. Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die Containi GmbH und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.

### **§ 2 Mobile Gebäude, Containern**

1. Vorbereitung für die Übernahme

a) Der Mieter/Käufer trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundaments am Aufstellungsort. Die Containi GmbH haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten/gekauften Gegenstände zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter/Käufer auf eigene Kosten einzuholen, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wird im Mietvertrag gesondert vereinbart, dass der Container baugenehmigungsfähig ist, haben die Container eine Innenhöhe von 2,50 m und Standardisolierung. Baubeschreibung, Statik und erforderliche Zeichnungen werden, soweit vorhanden, gegen Entgelt dem Mieter/ Käufer zur Verfügung gestellt. Über eventuelle bauordnungsrechtliche Auflagen hat der Mieter/ Käufer die Containi GmbH zu informieren.

b) Der Mieter/Käufer stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten/verkauften Containers zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben; insbesondere ist der Aufstellort bauseitig einzumessen.

c) Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter/Käufer für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge (Wasser-Strom-Kanal). Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter/Käufer auf eigene Kosten und Gefahr. Änderungen an den Elektroinstallationen sind ausschließlich durch Personal der Containi GmbH vorzunehmen. Die Entsorgung gemieteter Fäkalientanks geht zu Lasten des Mieters. Soll dieses von der Containi GmbH geleistet werden, ist sie dazu gegen Entgelt gesondert zu beauftragen.

2. Anlieferung und Aufstellung

a) Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten/gekauften Container besonderer Hilfsmittel, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter/Käufer bereitzustellen. Die Containi GmbH vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über die Containi GmbH erfolgen.

b) Die Aufstellung der Container setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die eben sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die Containi GmbH keinen Einfluss

hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten. Das bereits gestellte vorhandene Personal wird dem Mieter/Käufer bei Wartezeiten gesondert in Rechnung gestellt.

c) Die Aufstellung geschieht grundsätzlich nach Anweisung des Mieters/Käufer. Die Containi GmbH steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Boden- und Deckenbelastung sind zu beachten. Containerdächer dürfen nicht als Lagerflächen genutzt oder belastet werden. Regenabflüsse sind bei Frostbeschädigungsgefahr freizuhalten.

d) Pläne von im Erdreich verlegten Leistungen und Rohren etc. im Bereich der Baustelle sind vor Aufbaubeginn dem Richtmeister auszuhändigen. Sollte kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so trägt der Mieter bei einem Schadensfall die daraus resultierenden Folgen.

e) Die Contain GmbH haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. die Eignung des Untergrunds zur Aufstellung der Container.

f) Vereinbarte Aufstelltermine sind Richtzeitangaben und dürfen von der Containi GmbH angemessen überschritten werden, ohne dass der Mieter/Käufer einen Schadensersatzanspruch erhält. Die Containi GmbH ist verpflichtet, bei Kenntnis der Umstände unverzüglich den Mieter/Käufer von der Verzögerung zu unterrichten. Dieses gilt nicht, soweit ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind.

g) Bei Vermietung von Containern mit Mobiliar ist die Containi GmbH nicht verpflichtet, fehlendes oder beschädigtes Mobiliar nachzuliefern, soweit der Gebrauch der Gesamtsache nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Die Rechte des Mieters sind in solchen Fällen auf Mietpreisherabsetzungen in angemessener Höhe beschränkt.

### *3. Bestimmungen während der Mietzeit*

Für von Ihm verursachte Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter. Brennbare Stoffe sind in jedem Fall von Heizkörpern fernzuhalten, es besteht trotz Abschaltautomatik Brandgefahr.

### *4. Mietende und Rückgabe*

Der Rückgabezeitpunkt ergibt sich aus der Vertragsdauer. Unabhängig davon hat der Mieter der Containi GmbH die Freigabe des gemieteten Container rechtzeitig – bei Mietdauer unter einem Monat drei Tage vor Rückgabe und bei längerer Mietdauer mindestens eine Woche vor Rückgabe – schriftlich anzuzeigen und den genauen Rückgabezeitpunkt anzugeben. Telefonische Abreden mit unseren Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie von der Containi GmbH schriftlich bestätigt werden.

## **§ 3 Konstruktionsänderung**

Konstruktion- und Formänderungen der Kauf-/Mietsachen behält sich der Vermieter/Verkäufer vor. Solche Änderungen berechtigen den Mieter/Käufer nicht zur Erhebung von Mängelansprüchen.

## **§ 4 Bestimmungen während der Mietzeit**

a) Die Container sind standardgemäß mit Elektroheizung ausgerüstet. Für Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter. Der Vermieter stellt nur nach VDE-Richtlinien abgenommene Heizkörper zur Verfügung. Soweit brennbare Stoffe in die Nähe der Heizung oder den Heizkörper gelangen können – z.B. Wäschetrockner – besteht trotz Abschaltautomatik Brandgefahr.

b) Bei Schäden, die der Vermieter zu vertreten hat (Undichtigkeit u.ä.) wird durch die entsprechenden Serviceleistungen schnellstmöglich Abhilfe geschaffen. Schäden, die den Nutzwert des Containers vermindern (Undichtigkeit u.ä.) sind sofort zu melden.

c) Zahlt der Mieter die fällige Miete nicht innerhalb einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen, so ist der Vermieter zum Verschließen und zum Abholen des Containers berechtigt. Eventuell im Container lagerndes, fremdes Eigentum wird zu Lasten und auf Risiko des jeweiligen Eigentümers für die Dauer eines Monats aufbewahrt; der Mieter wird unterrichtet. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt der Eigentumsanspruch als aufgegeben. Weitere Haftungen übernimmt ausschließlich der Mieter.

## **§ 5 Verkehrssicherungsmaterialien**

1. Soweit ein Aufbau durch den Vermieter/Verkäufer vereinbart ist, wird dieser nach Anweisung durch den Mieter/Käufer ausgeführt, der Vermieter/Verkäufer übernimmt keine Bauleitung. Der Vermieter/Monteur ist jedoch berechtigt, die Aufbauten nach eigener Vorstellung frei nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Der Vermieter/Monteur ist berechtigt, den Aufbau durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Die Preise gelten jeweils nur für die Einrichtung auf der im Mietvertrag genannten Baustelle oder dem Einsatzort. Die Verlegung auf eine andere Baustelle oder einen anderen Einsatzort bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Übernimmt der Mieter die Mietgegenstände von einem früheren Vertragspartner des Vermieters, so wird die Preisfestsetzung neu mit dem Vermieter getroffen. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu.
3. Bei Mietzeiten, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten, ist der Vermieter berechtigt, für die Mietzeit ab dem 13. Monat eine Preiserhöhung von 30 % zu verlangen ; gleiches gilt für den Fall, daß bei Vertragsabschluß eine Dauer von mehr als 12 Monaten nicht vorgesehen war.

## **§ 6 Wir sind Dienstleister und unterliegen keiner VOB !**